

Verfügung und Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Straßen

1. Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße: **Löffelkrautweg**
Flur-Nummer: 111/56, Gemarkung Ollarzried
Anfangspunkt: Feldweg, Flur-Nr. 111/53, Gemarkung Ollarzried
Endpunkt: Südgrenze der Flur-Nr. 111, Gemarkung Ollarzried
Länge: 0,235 km
im Bereich des Marktes Ottobeuren, Landkreis Unterallgäu

2. Verfügung:

Die unter 1. bezeichnete neugebaute Straße wird zur Ortsstraße gewidmet.
Widmungsbeschränkung: ---

3. Träger der Straßenbaulast:

Markt Ottobeuren

4. Wirksamwerden:

Wirksamwerden der Verfügung: 01.02.2025

5. Sonstiges:

Gründe für die Widmung: Beschluss des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses vom 01.10.2024
Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren, Rathaus, Marktplatz 6, Zimmer 22, 2. Stock, 87724 Ottobeuren, in der Zeit von **10.01.2025 bis 24.01.2025** eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung des Marktes Ottobeuren kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Markt Ottobeuren) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll diese Verfügung in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

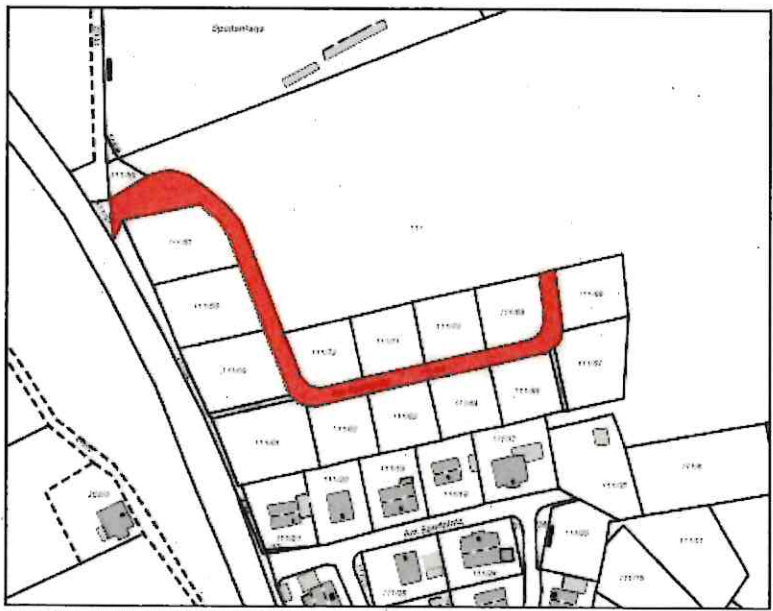
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Ottobeuren, 08.01.2025



Fries, Bürgermeister

Amtstafel
In Aushang: Rathaus
angeheftet am: 10.01.2025
abgenommen am: 27.01.2025



Lageplan „verkleinert dargestellt“